

Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung

am 29.09.2021 im Gemeindeamt Kaunerberg; Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.50 Uhr
Anwesende: Bgm. Peter Moritz, Bgmstv. Nigg Martin, Partl Günter, Hafele Erwin, Klotz Gertraud, Neuner Gottlieb, Wille Sabine, Maaß Franz, Neuner Andreas und Hafele Manfred;

Nicht erschienen: Hann Bruno;

Schriftführer: Stefan Schwarz;

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung;
3. Personalangelegenheiten;
4. Änderung ÖRK im Bereich Schnadigen - Weilerregelung;
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung von Mountainbikestrecken;
6. Förderansuchen;
7. Themen aus dem Bauausschuss und Beschlussfassung der Maßnahmen;
8. Ansuchen Grundverpachtung im Bereich des Grundstückes 87/3 KG Kaunerberg;
9. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag zwecks Verordnung eines Fahrverbotes im Bereich Wiese;
10. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen;
11. Anträge, Anfragen, Allfälliges;

Pkt. 1 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2021 wird einstimmig genehmigt. Der Bürgermeister stellt den Antrag einen weiteren Tagesordnungspunkt mit der Nummer 2.1 über die Änderung der Vereinsstatuten des Vereins Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des Tagesordnungspunktes einstimmig zu.

Pkt. 2.1 der Tagesordnung:

Folgende Änderung der Statuten wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Die Funktionsperiode von Vorstand und Rechnungsprüfer soll von 2 auf 6 Jahre verlängert und damit den Wahlterminen bzw.

Funktionsperioden in den Gemeinden angepasst werden (§ 11 Vorstand und § 16 Rechnungsprüfer).

STATUTEN

DER UMWELTWERKSTATT

FÜR DEN BEZIRK LANDECK

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINES

- (1) Der Verein führt den Namen **UMWELTWERKSTATT FÜR DEN BEZIRK LANDECK**
- (2) Der Sitz des Vereines ist in Landeck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.

§ 2

ZIELE, ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist eine umweltorientierte Einrichtung im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens
- (2) Durch eine Vielzahl von Kooperationspartnerschaften soll ein umfassendes Fachwissen im Bereich Kommunikation, Umwelt, Abfall, Abwasser und Energie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ziel ist es:
 - eigenständige Projekte und Aktivitäten im Bereich Umwelt, Abfall, Abwasser und Energie anzuregen und die erforderliche Unterstützung und Begleitung sicherzustellen.
 - die Zusammenarbeit mit den sonstigen regionalen und überregionalen Umweltverbänden und Vereinen suchen.
 - durch Bewußtseinsbildung, Weiterbildung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit eine breite umweltbewußte Basis in der Bevölkerung zu schaffen.
 - in Zusammenarbeit mit den Volks- und Hauptschulen eine gezielte Bewußtseinsbildung bei den heranwachsenden Jugendlichen zu erreichen.
 - Mithilfe zur Erreichung der Klimabündnisziele in der Region - Reduktion des CO₂-Ausstoßes um die Hälfte bis 2010, Verzicht auf Tropenholz, sowie Unterstützung der Bündnispartner in Amazonien.
- (4) Die Verwirklichung des Vereinszweckes soll umfassend, interdisziplinär und zukunftsorientiert erfolgen. Die Einbindung der lokalen Bevölkerung soll dabei im Vordergrund stehen.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Information und Beratung der Bevölkerung, der Schulen und der politischen Entscheidungsträger
 - Motivierung und Zusammenarbeit mit Praktikern der lokalen Wirtschaft vor Ort
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
 - Erträge aus Vereinsaktivitäten

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- (1) Ordentliche Mitglieder - Gemeinden und Gemeindeverbände
- (2) Außerordentliche Mitglieder - ohne Stimmrecht

(3) Fördernde Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern - ohne Stimmrecht.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Dem Verein können Gemeinden und Gemeindeverbände, natürliche und juristische Personen sowie sonstige Organisationen und Institutionen angehören.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit endgültig.

§ 6

RECHTEN UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Pflichten:

Die Mitglieder haben die Interessen, das Ansehen und den Zweck des Vereines zu fördern und an den Zusammenkünften regelmäßig teilzunehmen.

Juristische Personen und sonstige Organisationen und Institutionen üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(2) Rechte:

Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die für die Mitglieder vorgesehenen Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Verzicht oder durch Ausschluß über Beschluß des Vorstandes wegen grober Verletzung der Pflichten mit 2/3 Mehrheit.

(2) Der freiwillige Verzicht kann jederzeit erfolgen, er muß jedoch dem Vorstand schriftlich oder mündlich erklärt werden und wird nach zwei Monaten wirksam.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen.

(5) Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes ist die Berufung an die Vollversammlung möglich. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8

VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind: VOLLVERSAMMLUNG (§§ 9 und 10)

VORSTAND (§§ 11 bis 15)

RECHNUNGSPRÜFER (§ 16)

SCHIEDSGERICHT (§ 17)

§ 9

VOLLVERSAMMLUNG

(1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, sie findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, auf Beschluss der ordentlichen Vollversammlung, auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen abzuhalten. Kommt der/die Obmann/Obfrau dieser Aufforderung innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist die außerordentliche Vollversammlung durch dessen Stellvertreter bzw. ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen.

(3) Zu ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, durch den/die Obmann/Obfrau einzuladen.

(4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen

Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Tagesordnung der Vollversammlung hat unter anderem folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassier
- Berichte der Rechnungsprüfer

- Entlastung des Vorstandes - **Nach Ablauf der Funktionsperiode auch die Wahl des Vorstandes**

(8) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(9) Die Wahlen und Beschlüsse in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Ebenso ist für die freiwillige Auflösung des Vereines eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(10) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Obmann / die Obfrau bzw. bei Verhinderung der Stellvertreter bzw. das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 10

AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Beschlußfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines
- (6) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (7) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern.
- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein
- (9) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

§ 11

DER VORSTAND

(1) Der Vorstand (er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) besteht aus:

- dem/der Obmann/Obfrau
- dem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassier

- und bis zu fünf weiteren Mitgliedern von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied gegen nachträgliche Genehmigung der Vollversammlung in den Vorstand aufzunehmen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **sechs** Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Er faßt seine Beschlüsse bei zwingender Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.

(6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder freiwilligen Rücktritt.

(7) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entlassen.

(8) Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen vor allen Dingen:

- die Erstellung des Haushaltsvoranschlags, der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- die Auftragserteilung von Werkverträgen zur Durchführung der Vereinsaktivitäten
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Einberufung der Vollversammlung

- Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis.

§ 13

OBMANN UND OBMANNSTELLVERTRETER

(1) Der Obmann / die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Er / Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm / Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / Sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.

(2) Bei Verhinderung des Obmannes / der Obfrau wird dieser durch seinen Stellvertreter in allen Punkten vertreten.

§ 14

SCHRIFTFÜHRER

Der Schriftführer hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen Er besorgt den gesamten Schriftverkehr des Vereines, weiters die Führung der Protokolle und des Mitgliederverzeichnisses. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines welche nicht vorher im Vorstand besprochen und beschlossen wurden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers.

§ 15

KASSIER

Der Kassier ist für die ordentliche Gebarung des Vereines verantwortlich und hat den Rechnungsabschluß des abgelaufenen Vereinsjahres bis spätestens 1. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Ihm obliegt auch die finanzielle Abwicklung der Vereinsaktivitäten und die ordnungsgemäße Verwaltung der Subventionen und Zuwendungen. Sämtliche Geldgeschäfte, die im Rahmen des gewöhnlichen Vereinshaushaltes liegen oder vom Vorstand genehmigt wurden, können vom Kassier alleine abgewickelt werden, bei Ausgaben welche nicht diesem Kriterium entsprechen ist das Vieraugenprinzip anzuwenden.

§ 16

RECHNUNGSPRÜFER

Aus den ordentlichen Mitgliedern werden zwei Rechnungsprüfer von der Vollversammlung auf die Dauer von **sechs** Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und an allen Sitzungen, in denen Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer auf der Tagesordnung stehen, teilzunehmen. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 bis 8 sinngemäß. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 17

SCHIEDSGERICHT

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung zuständig sind.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 18

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Vollversammlung und bei zwingender Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder, nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dabei ist auch über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Die Vollversammlung hat einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses muss jedoch einem sozialen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Wille Sabine ihre Stelle als Raumpflegerin gekündigt hat. Sie ist mit 31.08.2021 vom Gemeindedienst ausgeschieden.

Da es in der kurzen Zeit nicht möglich war eine Stelle als Raumpflegerin auszuschreiben, wurde nach Rücksprache mit Frau Lentsch Daniela welche derzeit als Assistentkraft in der Kinderkrippe beschäftigt ist, die Stelle intern mit Frau Lentsch Daniela besetzt.

Aufgrund der vorbeschriebenen Situation wird folgender Dienstvertrag einstimmig geändert:

Nachtrag zum Dienstvertrag

Der zwischen der Gemeinde Kaunerberg und Lentsch Daniela abgeschlossene Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 01.09.2021 wie folgt geändert:

10. Beschäftigungsart: Assistentkraft und die Organisation und die Betreuung des Mittagstisches mit 18,50 Wochenstunden und die Reinigung der Kinderkrippe mit 1,0 Wochenstunden sowie Reinigung des Mehrzweckgebäudes mit 10 Wochenstunden.
11. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 29,5 Wochenstunden, das sind 88,75 % der Vollbeschäftigung.

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Tschiderer Anja ihre Stelle als Assistentkraft in der Kinderkrippe am 24.09.2021 eingelangt im Gemeindeamt am 28.09.2021 gekündigt hat und die nun freie Stelle ab 18.10.2021 besetzt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die ab 18.10.2021 freie Stelle in der Kinderkrippe gemeindeintern auszuschreiben.

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunerberg gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 21.5.2021, mit der Planungsnummer 2021-21002, über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Schnadigen sowie Änderung des Verordnungstextes und der Planzeichenerklärung **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunerberg, des Verordnungstextes und der Planzeichenerklärung vor:

Im Weiler Schnadigen besteht ein Baulandwunsch zur Deckung des Wohnbedarfs eines weichenden Erben. Der Weiler Schnadigen befindet sich außerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches. Eine Baulandwidmung ist daher nicht zulässig. Die Gemeinde möchte dem Baulandwerber jedoch entsprechen und strebt als Grundlage dafür eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes an. Die Änderung soll als gesamtheitliche Regelung für den gesamten Weiler erfolgen.

Zur Vermeidung einer stärkeren baulichen Entwicklung in dem dafür nicht geeigneten Weiler (periphere und exponierte Lage) ist im Zuge der Änderung der Örtlichen Raumordnungskonzeptes eine restriktive Reglementierung der Voraussetzungen für eine allfällige Widmung geplant. Da eine solche Reglementierung als Grundgerüst noch nicht im Verordnungstext bzw. der Planzeichenerklärung verankert ist, sind als Grundlage für die Änderung des Ordnungsplanes auch die Änderungen des Verordnungstextes und der Planzeichenerklärung erforderlich.

Das Grundgerüst für die Reglementierung ist in jener Form vorgesehen, dass es (bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen) für alle in Kaunerberg bestehenden Weiler anwendbar ist.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Die Gemeinderätin Frau Klotz Gertraud erläutert die geplanten Mountainbikestrecken, welche vom Tourismusverband Tiroler Oberland ausgearbeitet wurden.

Vorbehaltlich der Zeit des Versicherungsschutzes (sollte ganzjährig sein) wurden folgende Routen einstimmig beschlossen:

- KAUNERBERG – AIFNER ALM
- WIESENHOF – FALKAUNSALM
- AIFNERALM (SCHNADIGEN – AIFNER ALM)
- WALLFAHRTSWEG KALTENBRUNN (KAUNS – KALTENBRUNN)
- WIESENWALD – OBERFALPETAN
- PRANTACH – WIESENHOF
- RUNDE KAUNS (KAUNERBERG – KAUNS)

Auszug aus dem Übereinkommen für die MTB Routen:

Die Freigabe der Wege für Radfahrer erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres. In dieser Zeit übernimmt der Berechtigte (TVB) die Pflichten als Halter zum Zwecke des Radfahrens.

Das Radfahren ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Wegen zulässig, die Benützung darf nur mit Fahrrädern erfolgen, welche durch Muskelkraft fortbewegt werden.

Die Radfahr- bzw. Mountainbike-Regeln sind vom Berechtigten (TVB) am Wegbeginn auf Tafeln gut sichtbar anzubringen.

Das Übereinkommen tritt mit dem Tag seiner Unterfertigung in Kraft und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Das Übereinkommen wird jeweils um ein weiteres Jahr automatisch verlängert.

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Aufgrund des eingelangten Ansuchens um finanzielle Unterstützung der Schützenkompanie Kaunerberg, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Schützenkompanie Kaunerberg im Jahr 2021 einmalig mit einem Betrag von € 1.000.- zu unterstützen.

Aufgrund des eingelangten Ansuchens um finanzielle Unterstützung der Wassergenossenschaft Schnadigen-Obwals-Gaiswies, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Wassergenossenschaft im Jahr 2021 einmalig mit einem Betrag von € 3.000.- zu unterstützen.

Aufgrund des eingelangten Ansuchen um finanzielle Unterstützung der Wassergenossenschaft Hangkanal, Faggen-Kauns-Kaunerberg, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Wassergenossenschaft im Jahr 2021 einmalig mit einem Betrag von € 9.000.- zu unterstützen.

Pkt. 7 der Tagesordnung:

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes werden Bilder von den Sanierungsarbeiten an den Gemeindestraßen, den Straßensetzungen im Bereich Grünig und der kürzlich errichteten Schrankenanlagen gezeigt.

Der Bürgermeister berichtet von der am 06.09.2021 abgehaltenen Bauausschusssitzung wie folgt:

Auszug aus der Niederschrift der Bauausschusssitzung:

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass im Bereich unterhalb der Häuser Nr. 6 und 7 in Grünig, im Straßenbereich spontan Setzungen aufgetreten sind. Im Setzungsbereich befindet sich eine Krainerwand aus Betonelementen als Stützkonstruktion. Am 20.08.2021 wurde der Leiter der Landesgeologie über die Setzung verständigt. Am 24.08.2021 wurde dir die Landesgeologin Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner ein Lokalaugenschein vor Ort durchgeführt. In der am 25.08.2021 abgegebenen Stellungnahme der Landesgeologin wird erläutert, dass die Setzung vermutlich durch Wassereintrag durch die Schneeschmelze und anhaltende Niederschläge aufgetreten ist. Es wird empfohlen die Stützkonstruktion zu sanieren oder zusätzlich zu

sichern (z.B. Rückverankerung) und bis dahin die Risse zu verschließen um ein weiteres Eindringen von Oberflächenwässern zu verhindern.

Im gleichen Zug wurde eine Kostenschätzung der Fa. HTB für die Sanierung der Krainerwand durch Rückverankerung und Vorsetzten einer Spritzbetonwand eingeholt. Die Kostenschätzung der Sanierung beläuft sich auf € 77.250.- exklusive Mehrwertsteuer.

Der Bauausschuss schlägt vor, die Preise des Angebotes der Fa. HTB nachzuverhandeln und wenn möglich die Stützkonstruktion noch heuer zu sanieren.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass am 27.05.2020 eine Begehung des Bauausschusses im Bereich Schnadigen – Theisser Tal stattgefunden hat. Bei der Begehung wurden massive Straßenschäden welche durch die Ableitung von Niederschlags - und Drainagewässer vom Haus Nr. 69 in Schnadigen verursacht werden festgestellt. In der anschließenden Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, dass die Straße erst saniert wird, wenn die Niederschlags- und Drainagewässer gemäß Baubescheid schadlos entsorgt werden. Herr Grießer Peter wurde während der Sitzung des Bauausschusses durch den Bürgermeister telefonisch kontaktiert. Der Bürgermeister fragt nach ob die zu entsorgenden Wässer bereits fachgerecht entsorgt werden. Herr Grießer gibt bekannt, dass er die Dachwässer mittels einer Pumpe entsorgt. Der Nachweis wird laut Herrn Grießer Peter nach seinem Arbeitsaufenthalt in Norwegen ca. Mitte Oktober 2021 erbracht.

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Verkehr nach Unter- und Oberfalpetan im Sommer stark zugenommen hat. Die Straße wird auch von Motorrädern und Touristen befahren. Dementsprechend hat sich der Zustand der Straße stark verschlechtert. Der Bauausschuss schlägt vor, vorerst keine weiteren Verkehrszeichen aufzustellen und die geplante Schrankenanlage in Unterfalpetan zu forcieren.

Der Bürgermeister informiert, dass betreffend die Setzungen im Bereich Grünig mittlerer weile die Risse im Straßenbereich mit Asphalt verschlossen wurden, dass kein weiteres Wasser eindringen kann. Weiters wurde die Fa. HTB beauftragt ein konkretes Angebot für die Sanierung der Betonkrainerwand mittels Bohrankern und Spritzbeton zu erstellen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Krainerwand noch heuer zu sanieren.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bauarbeiten für die Errichtung der Rohtrasse für die Zufahrtsstraße im geplanten Siedlungsgebiet Aucht ausgeschrieben wurden. Die Arbeiten für die Errichtung der Rohtrasse werden laut Angebot an die Firma Werner Schieferer mit einer Angebotssumme von € 21.000.- ohne MwSt. vom Gemeinderat einstimmig vergeben.

Pkt. 8 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Nigg Josef um die Pachtung einer Teilfläche mit einem Ausmaß von ca. 140m² des Grundstückes 87/3 im Bereich Kalkofen mit einer Pachtdauer von 20ig Jahren mit Option auf Verlängerung angesucht hat. Dienen sollte diese

Fläche der Lagerung von Brennholz in Form von Rundholz, sowie der Errichtung eines Hackgutlagers in Rundholzbauweise.

Der Gemeinderat stimmt der Verpachtung wie beantragt einstimmig zu. Das Pachtverhältnis wird mittels Pachtvertrag geregelt. Als Pachtzins wird ein jährlicher Betrag von € 15.- beschlossen.

Die ebenfalls beantragte Umwidmung der Teilfläche wird nach Erfüllung der erforderlichen Vermessungsarbeiten und Vorliegen der positiven Stellungnahmen in die Wege geleitet.

Pkt. 9 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Grundbesitzer der Liegenschaften nördlich des Weilers Wiese einen Antrag auf Verordnung eines allgemeinen Fahrverbotes mit Ausnahme von Fahrzeugen zur landwirtschaftlichen Nutzung gestellt haben. Betroffen von der Verordnung soll das Grundstück mit der Nummer 2469 KG 84105 Kaurerberg sein.

Da für die Verordnung von Fahrverboten die Bezirkshauptmannschaft zuständig ist, wird der Antrag zur geplanten Verordnung an die Bezirkshauptmannschaft Landeck weitergeleitet. Beschluss einstimmig.

Pkt. 10 der Tagesordnung:

| Folgende Haushaltsüberschreitungen werden einstimmig genehmigt: | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------|--------------|------------------|
| HHst | Bezeichnung | Ansatz | Ergebnis | Überschreitung |
| 220-7511 | Berufsschulen Betriebsbeiträge 2020 | 0 | 361,08 | -361,08 |
| 439-728 | Beitrag Tagesmütter | 0 | 484,38 | -484,38 |
| 612-616 | Reparatur Motorsense | 0 | 282,32 | -282,32 |
| 814-618 | Instandhaltung Schneepflug | 2871,48 | 4802,1 | -1930,62 |
| 817-6149 | Sanierung Leichenhalle Kauns | 8000 | 27751,23 | -13751,23 |
| 817-700 | Gerätemiete zur Graböffnung | 110,4 | 179,4 | -69 |
| 846-614 | Instandhaltung Gebäude | 4000 | 4137,27 | -137,27 |
| 846-728 | Entgelt für sonstige Leistungen | 1835,48 | 2473,69 | -638,21 |
| 850020-004 | Planungskosten WVA Wiese | 0 | 7808,9 | -7808,9 |
| 851-004020 | Planungskosten ABA Wiese | 0 | 5521 | -5521 |
| | | | Summe | -30984,01 |
| Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen oder durch Unterschreitungen bei folgenden | | | | |
| Haushaltskonten: | | | | |
| 940+8611 | BDZW finanzschwache Gemeinden | 71400 | 77388 | 5.988,00 |
| 941+860 | Beiträge und Ersätze vom Bund | 14600 | 34871 | 20.271,00 |

| | | | | |
|---------|-----------------------------------------|---|--------------|------------------|
| 944+300 | Kapitaltransfers vom Bund Katschäden | 0 | 6299,5 | 6.299,50 |
| | | | Summe | 32.558,50 |

Pkt. 11 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat Herr Neuner Gottlieb informiert, dass die geplanten Schrankenanlagen in den Bereichen Kalkofen, Bannholz und Wiese montiert sind und funktionieren. Die Inbetriebnahme der Schranken ist ab ca. Mitte Oktober geplant.

Der Bürgermeister Stellvertreter Herr Nigg Martin berichtet, dass er im Zuge des Schutzgebietsfestes von den Vertretern des Naturpark Kaunergrat angesprochen wurde, dass die Volksschule sowie die Kinderbetreuungseinrichtungen als einzige im Gebiet des Naturparks nicht über das Prädikat „Naturpark...“ verfügen. Der Gemeinderat stimmt der Verleihung des Prädikates einstimmig zu. Der Bürgermeister Stellvertreter wird mit der Weiterleitung an den Naturpark für die notwendige Vorbereitung betraut.

Die Gemeinderätin Frau Wille Sabine informiert über den derzeitigen Zustand des Spielplatzes in Falpaus und regt an den Spielplatz mit neuen Geräten aufzuwerten bzw. den Sandkasten und den Volleyballplatz instand zu setzen. Sollte der Spielplatz durch die besagten Maßnahmen saniert werden, erklärt sich der SC-Kauns-Kaunerberg bereit die Anlage zu Pflegen.

Der Bürgermeister schlägt vor den Spielplatz im Jahr 2022 zu sanieren und die Sanierung im Voranschlag vorzusehen.

Der Bürgermeister Stellvertreter Herr Nigg Martin berichtet, dass auf der Schnadigenstraße im Bereich Siedlung Falpaus viel zu schnell gefahren wird. Er regt an für das ganze Siedlungsgebiet Falpaus eine 30 KMH Beschränkung zu erlassen. Der Gemeinderat stimmt der Erlassung einstimmig zu.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderatsmitglieder: